

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/11/25 Senat-WU-93-184

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.1994

Rechtssatz

Die Verletzung des Verbotes bezüglich der Wildtierhaltung, setzt -

außer dann, wenn diese im Sinne des §7 Abs1 als erlaubt anzusehen

ist - voraus, daß eine Bewilligung im Sinne des §7 Abs2 NÖ

Tierschutzgesetz nicht vorliegt, die wiederum dann entbehrlich ist,

wenn eine solche gemäß §7 Abs3 NÖ Tierschutzgesetz vorliegt. Daß

keine derartige Bewilligung vorlag, ist sohin wesentliches Tatbestandsmerkmal.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$